



Protokollauszug vom

30.03.2022

Stadtkanzlei:

Sondernutzungsplanung: Zustimmung zum privaten Gestaltungsplan «Siedlung Grabenacker» /
unbenutzter Ablauf der Referendumsfrist

IDG-Status: öffentlich

SR.21.472-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass zu folgendem Geschäft des Stadtparlaments von seiner Sitzung vom
17. Januar 2022 kein Referendum ergriffen wurde:

Sondernutzungsplanung: Zustimmung zum privaten Gestaltungsplan «Siedlung Graben-
acker» (Parl-Nr. 2021.49)

Der Beschluss des Stadtparlaments ist demnach in Rechtskraft erwachsen.

2. Gegen diesen Beschluss kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schrift-
lich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, erhoben wer-
den.

3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu pub-
lizieren.

4. Mitteilung an: Departement Bau, Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Beschlüsse des Stadtparlaments aus der Sitzung vom 17. Januar 2022 wurden am 22. Januar 2022 amtlich publiziert. Ab dem Publikationszeitpunkt lief die Frist von 60 Tagen für das Volksreferendum und die Frist von 14 Tagen für das Parlamentsreferendum (Art. 14 Abs. 3 lit. a und b Gemeindeordnung) für folgendes Geschäft:

Sondernutzungsplanung: Zustimmung zum privaten Gestaltungsplan «Siedlung Grabenacker» (Parl-Nr. 2021.49)

2. Feststellung der Rechtskraft und amtliche Publikation

Gemäss § 158 i.V.m. § 145 GPR stellt der Stadtrat, wenn ein fakultatives Referendum in Gemeindeangelegenheiten nicht ergriffen wurde oder nicht zustande gekommen ist, die Rechtskraft des Beschlusses des Parlaments fest und veröffentlicht dies.

Zum in Ziffer 1 genannten Geschäft ging beim Stadtrat innert Frist weder ein Volks- noch ein Parlamentsreferendum ein. Es wird daher festgestellt, dass kein Referendum gegen den Beschluss des Stadtparlaments ergriffen wurde und er damit in Rechtskraft erwachsen ist. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den vorliegenden Beschluss amtlich zu publizieren.

3. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienarbeit vorgesehen.